

teten Wahl mit einander oder unter gegenseitiger Haftung zu bezahlen. Ausgenommen hievon sind nur diejenigen, welche durch Gottes Gewalt abgehalten wurden, bei dem Wahllacte zu erscheinen, worüber die Entscheidung der Wahlcommission zusteht.

§. 88.

Sollten bei der Wahl die vorgeschriebenen Formen nicht eingehalten worden sein, den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, gesetzwidrige Einwirkungen und strafbare Umtriebe stattgefunden haben, so ist die Wahl ungiltig und nichtig.

Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitstimmende an der Wahl Theil genommen, so bleibt diese Wahl dennoch giltig, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluss auf die Stimmenmehrheit für den Gewählten hat. Ist dieses aber der Fall, dann ist die Wahl nichtig. Der Landtag, welchem das Erkenntniss über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlen zukommt, veranlasst nöthigenfalls, soferne gesetzwidrige Einwirkungen Statt gefunden haben, durch die geeigneten Anträge bei der Regierung eine Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte.

Die Regierung hat eine neue Wahl sogleich anzuordnen, wenn eine Wahlhandlung an solchen offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Nichtigkeit unzweifelhaft machen.

Siebentes Hauptstück.
Von dem Landtage.

§. 89.

Die Versammlung der Abgeordneten auf ergangene gesetzmässige Einberufung bildet das verfassungsmässige Organ des Landtages.

§. 90.

Der Landesfürst allein hat das Recht, den ordentlichen sowohl als den ausserordentlichen Landtag zu berufen, solchen zu schliessen und aus erheblichen, der Versammlung jedesmal mitzutheilenden Gründen auf drei Monate zu vertagen oder aufzulösen.

§. 91.

Der Landesfürst wird die Zusammenkunft des Landtages verordnen, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

§. 92.*

Ordentlicher Weise sofort regelmässig hat die Einberufung Einmal des Jahres und zwar in dem Zeitraume zwischen 15. und 31. Mai zu erfolgen.

* Abänderung durch «Gesetz betreffend die Abänderung des §. 92 der Verfassung» vom 11. Oktober 1901 (LGBl. 1901, Nr. 5):

Für §. 92:

«Ordentlicher Weise hat die Einberufung des Landtages regelmässig einmal des Jahres und zwar spätestens in dem Zeitraume zwischen dem 15. und 31. Oktober zu erfolgen.»

(Inkrafttreten ab 1. 1. 1902)